

Satzung des Deutschen Bowling Verbandes / DBV

1 Name und Sitz

- 1.0 Der Verein führt den Namen „Deutscher Bowling Verband“, im weiteren kurz „DBV“.
- 1.1 Nach dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- 1.2 Der DBV hat seinen Sitz in Augsburg unter der Anschrift der Geschäftsstelle.

2 Grundsätzliche Ziele

- 2.0 Der Verband ist parteipolitisch neutral.
- 2.1 Der Verband vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz und Offenheit.
- 2.2 Er vertritt den Standpunkt des Amateursports nach den neusten Grundsätzen des Deutschen Sport Bundes.
- 2.3 Er hat das Ziel vom Deutschen Sport Bund aufgenommen zu werden.
- 2.4 Der Verband greift nicht in die autonomen Gebilde bestehender Bowlingorganisationen ein, deren Mitglieder auch Mitglieder des DBV sind.
- 2.5 Der Verband hat das Ziel, gemeinsam mit anderen Bowlingorganisationen, für den Bowlingsport und das Bowlingspiel zusammenzuarbeiten, um in Deutschland einen gemeinsamen Verband für alle Bowlingspieler/Bowlingssportler zu etablieren.

3 Zweck und Aufgabe

- 3.0 Zweck und Aufgabe des DBV ist die Pflege und die Förderung des Bowlingsportes als Freizeit- und Breitensport sowie die Durchführung von Wettbewerben.
- 3.1 In vornehmlichem Maße sind es der Zweck und die Aufgabe, die Bowlingspieler aller Gruppierungen und auch die nicht in einer Gemeinschaft organisierten Bowlingfreunde in seinem Verband zu organisieren, wobei der Punkt 2.4 zu berücksichtigen ist.
- 3.2 Die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch das Bowlingspiel steht ebenso im Vordergrund, wie das Heranführen der Jugend an das Bowlingspiel/den Bowlingsport.
- 3.3. Zusätzlich hat es sich der Verband zum Zweck und zur Aufgabe gemacht, Bowling als Breitensport nicht nur in Deutschland, sondern auch in Partneranlagen der European Bowling Association/EBA zu unterstützen.

4 Gemeinnützigkeit

- 4.0 Der Verband verfolgt seine Ziele ausschließlich selbstlos und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 4.1 Der Verein ist selbstlos und seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierzu gehören auch Spenden an karitative Einrichtungen und deren Bedürftige u.a. „UNICEF“ und „Menschen für Menschen“.
- 4.2 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die dem sportlichen Verbandszweck nicht entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck widersprechen, begünstigt werden.
- 4.3 Alle Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Ausgaben/Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der Finanzordnung oder auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.

5 Geschäfts- und Sportjahr

- 5.0 Das Geschäftsjahr des DBV beginnt mit dem tag der Gründung und endet in diesem Jahr am 31.12. Ab diesem Zeitpunkt beginnt das Geschäftsjahr grundsätzlich mit dem 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
- 5.1 Das Sportjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr sofern Punkt 5.1.0 keine Gültigkeit mehr hat.
- 5.1.0 Das Sportjahr beginnt am Nachfolgetag zum jährlichen Europa-Championat und endet nach Abschluss des jährlichen Europa-Championats.

6 Ordnungen

- 6.0 Ordnungen des Verbandes dürfen mit dessen Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 6.1 Ordnungen regeln das Innenverhältnis des Verbandes.
- 6.2 Ordnungen können nur durch die in der Satzung verankerten Organe geändert werden.
- 6.3 Der Verband kennt folgende Ordnungen
 - 6.3.0 Geschäftsordnung /GEO
 - 6.3.1 Finanzordnung /FIO
 - 6.3.2 Sport- und Wettbewerbs-Regularien / SWR
 - 6.3.3 Rechts- und Verfahrensordnung für Sportwettbewerbe /RVO
- 6.4 Eine Jugendordnung wird nach Einführen eines ausgeprägten Jugendsports erstellt.
- 6.5 Ordnungen können Unterordnungen beinhalten, z.B. Wahlordnung innerhalb der GEO

7 Voraussetzungen für Mitgliedschaft

- 7.0 Mitglied kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person beantragen.

- 7.1 Mitgliedschaft natürlicher minderjähriger Personen (ab 7 bis unter 18 Jahren) bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung gesetzlicher Vertreter.
- 7.2 Der DBV kann eine Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen ablehnen od. nicht verlängern.
- 8 Arten der Mitgliedschaft**
- 8.0 Der Verband kennt aktive, passive und fördernde Mitglieder.
- 9 Eintritt des Mitgliedes**
- 9.0 Beantragt wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Betreffenden und der gleichzeitigen Bezahlung eines vollen Zwölf-Monats-Beitrages.
- 9.1 Die Mitgliedschaft bzw. deren Verlängerung gilt als erworben, wenn der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Geschäftsführer nicht innerhalb von 14 Werktagen (Samstag ist Werktag) diese Mitgliedschaft schriftlich ablehnt.
- 9.1.0 Es besteht kein Aufnahmeanspruch in den DBV.
- 9.1.1 Die Ablehnung braucht nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Der ordentliche Gerichtsweg ist ausgeschlossen.
- 9.1.2 Abgelehnten Mitgliedern ist ein bereits bezahlter Beitrag für die ersten 12 Monate plus eine eventuelle Aufnahmegebühr in voller Höhe zu erstatten.
- 10 Austritt des Mitgliedes**
- 10.0 Das Mitglied kann jederzeit austreten.
- 10.1 Eine mündliche/fernmündliche oder schriftliche Mitteilung hat zu erfolgen.
- 10.1.0 Mitteilung des Austritts über e-Mail ist möglich.
- 10.2 Der Austritt kann nur nach Zahlung des jeweiligen 12-Monatsbeitrages erfolgen.
- 10.3 Bei Austritt erlöschen alle eventuell bestehenden Ansprüche an den Verband.
- 10.4 Bereits bezahlte Beiträge werden nach der Austrittserklärung nicht zurückerstattet.
- 11 Ausschluss des Mitgliedes**
- 11.0 Mitglieder, die Spaltung des Vereins betreiben und/oder eine Gegengruppe zu Verein bilden und/oder mehrfach gegen die Satzung grob verstoßen und/oder eindeutig beleidigende Formulierungen gegenüber dem Verband und/oder seiner Vorstandschaft/Geschäftsführung/Repräsentanten vornehmen, können ausgeschlossen werden.
- 11.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei alle Vorstandsmitglieder ihre Entscheidung einzeln und schriftlich abzugeben haben.
- 11.1.0 Die Entscheidung muss einstimmig sein.
- 11.2 Ein Antrag auf Ausschluss ist dem Betreffenden mindestens 20 Werktage vor der Vorstandsent-scheidung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- 11.2.0 Das betroffene Mitglied hat Einspruchsrecht beim Vorstand über die Geschäftsstelle des DBV.
- 11.2.1 Das Mitglied hat das Recht schriftlich per Einschreiben seine Darstellung abzugeben. Auch eine mündlich-persönliche Darstellung ist möglich.
- 11.2.2 Das Mitglied kann auf eigene Kosten am Ausschlussverfahren teilnehmen.
- 11.2.2.0 In Härtefällen kann der DBV diese Kosten übernehmen, z.B. Arbeitslosigkeit des Betroffenen.
- 11.3 Der Ausschluss ist mit Beschluss sofort wirksam und ist dem Betroffenen - auch bei Anwesen-heit- schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- 11.4 Gegen den Ausschlussbescheid kann ein ordentliches Gericht nicht angerufen werden.
- 11.5 Ausgeschlossene können frühestens nach zwei Jahren ab Ausschlussbescheid wieder einen Antrag auf Aufnahme in den Verband stellen.
- 11.5.0 Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- Durch Austritt oder durch Ausschluss oder durch Tod.
- 13 Rechte des Mitgliedes.**
- 13.0 Recht auf Teilnahme am Vereinsleben.
- 13.1 Recht auf Gleichbehandlung.
- 13.2 Recht auf aktive und/oder passive Teilnahme bei anderen Vereinen.
- 13.3 Recht auf Teilnahme an der Verbandsversammlung.
- 13.3.0 Wird das Mitglied durch einen Delegierten bei der Hauptversammlung vertreten, besteht weiterhin das Recht auf Teilnahme, jedoch kein Rede- und Abstimmungsrecht.
- 13.3.1 Bei Teilnahme des Mitgliedes an Verbandsversammlungen im Sinne von 13.3.0 geschieht auf Kosten des betreffenden Mitgliedes.
- 14 Pflichten des Mitgliedes.**
- 14.0 Beitragspflicht
- 14.1 Einhaltung der Satzung des Verbandes.

15 Mitgliedsbeitrag

- 15.0 Der Mitgliedschaftsbeitrag ist nach Erhalt des Mitgliedschaftsausweises in voller Höhe für zwölf Monate zu entrichten.
- 15.1 Die Beitragslaufzeit für die ersten zwölf Monate wie auch für die anschließenden eventuellen Verlängerungen ist auf dem Ausweis mit der Gültigkeit „bis Monat/Jahr“ vermerkt.
- 15.2 Eine Änderung des Beitrages kann die Vorstandschaft auf Vorschlag des Schatzmeisters mit einfacher Mehrheit dann beschließen, wenn sich der Beitrag nach untenbewegt.
- 15.2.0 Eine Beitragserhöhung kann nur von der Hauptversammlung durch die Mitglieder bzw. Delegierten vorgenommen werden.
- 15.3 Eine einmalige Aufnahmegebühr für Neumitglieder kann durch den Vorstand mehrheitlich festgelegt werden.

16 Ausüben des Bowlingspiels/Sports durch die Mitglieder

- 16.0 Jedes Mitglied des Verbandes und jede andere Person, die aktiv bei Wettbewerben startet, bei denen der Verband als Veranstalter auftritt, nimmt an diesen Wettbewerben grundsätzlich auf eigene Gefahr und Rechnung teil.
- 16.1 Wettbewerbe, die vom DBV *sanktioniert* werden/sind, sind *nicht* gleichzusetzen mit Wettbewerben, deren Veranstalter auch der DBV ist. Tritt der DBV bei von ihm sanktionierten Wettbewerben auch als Veranstalter auf, muss dies explizit aus der Ausschreibung hervorgehen.
- 16.2 Wettbewerbe mit Erwähnung des vollen Verbandsnamens oder dessen Kürzel DBV und zwar in irgendeiner Formulierung, sind dann keine Veranstaltungen des Verbandes, wenn die Ausschreibung zu diesem Wettbewerb nicht ausdrücklich vom Geschäftsführer schriftlich bestätigt wurde.
- 16.3 Die Haftungen jeglicher Art, bei denen der Verband nicht Veranstalter ist, werden vom Verband ausgeschlossen.

17 Satzungsgemäße Organe des Verbandes

- 17.0 Hauptversammlung/Delegiertenversammlung.
- 17.1 Der Vorstand
- 17.2 Der erweiterte Vorstand
- 17.3 Die Schiedsstellen

18 Hauptversammlung der Mitglieder / Delegierten

- 18.0 Die Hauptversammlung – kurz HV – ist das oberste Organ des Verbandes.
- 18.0.0 Beschlüsse der HV sind bindend.
- 18.0.1 Die HV findet alle vier Jahre statt (siehe GEO)
- 18.0.2 Einberufung der HV erfolgt gemäß der GEO durch den 1. Vorsitzenden.
- 18.0.3 Die Bestandteile der Einberufung sind in der GEO festgelegt und satzungsgemäß folgende:
 - 18.0.3.0 Bericht des 1. Vorsitzenden, der auch die Berichte des 2. und 3. Vorsitzenden beinhaltet.
 - 18.0.3.1 Bericht des Geschäftsführers.
 - 18.0.3.2 Anträge
 - 18.0.3.3 Diskussionsrecht.
- 18.1 Die HV wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 18.2 Stimmberechtigt mit *nicht übertragbarem Stimmrecht* sind nur aktuelle Mitglieder.
In diesem Sinne:
 - 18.2.0 Alle Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme.
 - 18.2.1 Der 1. Geschäftsführer, sofern nicht in der Vorstandschaft vertreten.
 - 18.2.2 Die DBV-Repräsentanten.
 - 18.2.3 Alle Mitglieder, sofern diese anwesend sind unter eventuellem Verlust des Stimmrechtes.
 - 18.2.3.0 Werden Mitglieder durch Delegierte vertreten, so übernimmt der Delegierte das Stimmrecht für diese Mitglieder. (Siehe 13.3.0)
 - 18.2.4 Delegierte im Sinne von 18.2.3.0 haben pro angefangene 100 Mitglieder seiner Region eine, nicht übertragbare Stimme.
 - 18.2.4.0 Für die Vergabe der Stimmenzahl an die Delegierten ist der Mitgliederbestand der betreffenden Region per 31.12. vor dem Wahljahr maßgebend.
 - 18.2.4.1 Von diesem Mitgliederbestand sind alle diejenigen Mitglieder abzuziehen, die keine Beiträge entrichten oder ihren Beitrag noch nicht bezahlt haben.
- 18.3 Die HV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- 18.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen des e.V.-Verbandes.
 - 18.4.0 Satzungsänderungen des eV-Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 18.5 Stimmenthaltungen/ungültige Stimmen gelten als abgegeben, werden jedoch nicht gewertet.
 - 18.6 Neuwahlen/Wahlen werden durch die GEO geregelt.
 - 18.7 Anträge zur HV sind spätestens 14 Werkzeuge vor der HV an die Geschäftsstelle zu senden.
 - 18.7.0 Dringlichkeitsanträge können während der HV lt. GEO geregelt werden.
 - 18.8 Alle Verfahren der Abstimmung sind in der GEO geregelt.

- 18.9 Eine außerordentliche HV – AHV - kann nur durch den 1. Vorsitzenden (mit Vertretungsrecht) einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies 2/3 der Mitglieder verlangen.
- 18.9.0 Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Dringlichkeit der AHV.
- 18.9.1 Auf der Tagesordnung der AHV darf nur der Punkt, der zur AVH führte, stehen.

19 Der Vorstand

- 19.0 Der Vorstand ist ein Verbandsorgan.
- 19.0.0 Zusammen mit der Geschäftsstelle wickelt er die Vereinsgeschäfte gemäß den Satzungen und Ordnungen des Verbandes ab.
- 19.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
- 19.1.0 Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende.
- 19.1.0.0 Der 3. Vorsitzende kann der ernannte Geschäftsführer sein, wenn die HV dem zustimmt.
- 19.1.0.1 Ist der Geschäftsführer der 3. Vorsitzende, dann verliert er als Geschäftsführer sein Stimmrecht in der HV / AHV.
- 19.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die den Verein alleine oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 19.3 Der Vorstand wird alle vier Jahre durch die HV gewählt.
- 19.3.0 Mehrmalige Wahl für mehrere Amtsperioden ist zulässig.
- 19.4 Jedes volljährige Mitglied des Verbandes kann sich als Kandidat zur Wahl zum Vorstand stellen.
- 19.5 Die Befugnisse des Vorstandes und dessen drei Mitglieder ist in der GEO geregelt.
- 19.6 Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode zurück, bestimmen die übrigen bis zur nächsten HV gemäß der Satzung.
- 19.7 Treten mehr als ein Vorstandsmitglied zurück, führt der Geschäftsführer zusammen mit dem 2. Geschäftsführer die Verbandsgeschicke solange, bis durch den erweiterten Vorstand ein Termin für eine AHV einberufen worden ist, auf der Neuwahlen zum Vorstand stattfinden.

20 Der erweiterte Vorstand

- 20.0 Der erweiterte Vorstand ist ein Verbandsorgan.
- 20.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den beiden Geschäftsführern sowie den DBV-Repräsentanten.
- 20.2 Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion.
- 20.2.0 Er wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretung oder durch den Geschäftsführer einberufen.
- 20.3 Der erweiterte Vorstand wird durch den/die Geschäftsführer einberufen, wenn der Punkt 19.7 der Satzung zutrifft.

21 Die Schiedsstellen

- 21.0 Die Schiedsstellen des Verbandes sind ein Organ.
- 21.1 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist durch die Entscheidung der Schiedsstellen ausgeschaltet (§ 25 BGB; §§ 1025 ff.ZPO). Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und den sportlichen Regularien werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
(Die Schiedsstellen entscheiden Rechtsstreitigkeiten an Stelle der staatlichen Gerichte)
- 21.2 Der Verband kennt eine 1. und eine 2. Instanz.
- 21.3 Die Schiedsstellen sind zuständig für die sportlichen Belange des Verbandes sowie für die Punkte, die im Satzungspunkt 11 angeführt sind.
- 21.4 Vorgehensweise der Schiedsstellen ist in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegt.

22 Geschäftsführer / Geschäftsstelle

- 22.0 Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer vom Verband unterhaltenen Geschäftsstelle/GST.
- 22.1 Die GST arbeitet nach Weisungen des Vorstandes und der GEO.
- 22.2 Die GST wird vom 1. Geschäftsführer, in dessen Vertretung vom 2. geleitet.
- 22.3 Der 1. Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.
- 22.3.0 Der 2. Geschäftsführer wird vom ersten berufen.
- 22.4 Der Geschäftsführer kann vom Vorstand rechtsgeschäftlich bevollmächtigt werden.
- 22.5 Bei Verschulden der Geschäftsführung haftet der Vorstand nur dann, wenn bei der Übertragung von Rechten Fehler durch den Vorstand entstanden sind.
- 22.6 Der Geschäftsführer ist gleichzeitig der Schatzmeister des Verbandes und somit verantwortlich für das Führen des Kassenbuches und alle damit zusammenhängenden Finanzentscheidungen.
- 22.7 Der Geschäftsführer kann sich beruflicher Zeitkräfte bedienen, wenn dies nach den anfallenden Tätigkeiten erforderlich ist.

23 Der DBV-Repräsentant

- 23.0 Zur Bewältigung der außerdienstlichen Tätigkeiten kann der Verband einen oder mehrere DBV-Repräsentanten (DBVR) einsetzen.
- 23.1 Der DBVR wird vom Geschäftsführer bestimmt.

- 23.2 DBVRs sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 23.3 Der DBVR kann Delegierter seiner Region sein.
- 23.4 Der DBVR nimmt Tätigkeiten des DBV in den Partneranlagen des Verbandes vor und vertritt die Interessen des DBV.

24 Die Revisoren

- 24.0 Die beiden Revisoren des Verbandes werden von der HV gewählt.
- 24.0.0 Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand noch der Geschäftsführung angehören.
- 24.1 Eine der Revisoren muss beruflicher Steuersachverständiger sein. Er ist der Hauptrevisor.
- 24.2 Revisoren prüfen die Finanzunterlagen des Verbandes zumindest einmal im Jahr, jedoch immer vor einer anstehenden HV.
- 24.3 Der Revisorenbericht ist der HV vorzulegen.
- 24.4 Die Revisoren haben das Recht jederzeit zu geschäftsüblichen Zeiten eine Prüfung vorzunehmen.

25 Die Regionen

- 25.0 Hinsichtlich seiner internen Verwaltung, und zwar Wettbewerbe und Delegiertenwahl, teilt der Verband sein Verbandsgebiet in Regionen auf.
- 25.1 Mindestens fünf Regionen sind zu bilden.
- 25.2 Die Bildung der Regionen werden von der Geschäftsführung vorgenommen.
- 25.3 Die Regionen sollten in der Zahl der Mitglieder möglichst gleich groß sein.

26 Haftbarkeit der Mitglieder

- 26.0 Hinsichtlich der Haftbarkeit eines jeden Mitgliedes des nicht rechtsfähigen Vereines gilt Paragraph 714 des BGB und Paragraph 54, Absatz 1 des BGB:
Der Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder mit Ihrem eigenen Vermögen und damit die Beschränkung der Haftbarkeit der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist wirksam und zulässig.
- 26.1 Der Verband beschließt und übernimmt den Passus 26.0 in seine Satzung.

27 Satzungsänderung

- 27.0 Satzungsänderungen bei der HV erfordern die Zustimmung von 66% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§ 40 BGB).
- 27.1 Anträge auf Satzungsänderung sind an die GST zu richten.

28 Auflösung des Deutschen Bowling Verbandes /DBV

- 28.0 Über die Auflösung des DBV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene HV bestimmen.
- 28.1 Bei der entscheidenden HV müssen mindestens so viele Mitglieder/Delegierte anwesend sein, dass deren Stimmen 51% aller Verbandsstimmen repräsentieren.
- 28.1.0 Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von fünf Wochen eine zweite AHV einzuberufen.
- 28.1.0.0 Hier genügt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- 28.2 Die Auflösung erfordert mindestens 75% Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten.
- 28.3 Nach Auflösung wird ein vorhandenes Vermögen der Deutschen Sporthilfe zur Verfügung gestellt.
- 28.3.0 Das Vermögen darf nur sportlichen Zwecken zugeführt werden.
- 28.4 Nach Auflösung haben Mitglieder keinerlei Ansprüche mehr an den Verband.

Satzung wurde beschlossen am 22. November 1989 in Mainz/Rhein. Modifiziert durch HV am 12.01.92, weiterhin am 30.10.99 und – durch Installation der EBA – am 01.09.2003 durch Wegfall der Auslassungen zur Mitgliedschaft von EU-Bürgern zum DBV.